

INFOSERVICE STEUERN

21. Februar 2021

Steuerliche Entlastung bei der Pflege von Angehörigen

Eine Information der Steuerberaterkammer Nürnberg

Die Pflege von Angehörigen ist sicher eine emotionale Ausnahmesituation. Darüber hinaus führen Pflege und Betreuung von Angehörigen oftmals zu einer erheblichen finanziellen Belastung. Durch die steuerliche Anrechnung von Kosten kann jedoch eine Milderung eintreten. „Der Fiskus hat die Beteiligung an diesen Kosten ab dem Veranlagungszeitraum 2021 erhöht und entlastet dabei sowohl die Pflegebedürftigen als auch die pflegenden Personen steuerlich“, erläutert die Steuerberaterkammer Nürnberg.

Außergewöhnliche Belastungen

Kosten für die eigene Pflege fallen grundsätzlich unter die allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen, da diese Kosten den Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen und andere vergleichbare Steuerpflichtige sie nicht zu tragen haben. Für einen zumutbaren Teil der Aufwendungen müssen Steuerpflichtige jedoch selbst aufkommen. Um den darüber hinausgehenden Teil der Kosten absetzen zu können, muss in der Regel mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit oder eine erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz bestehen. Auch die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim kann als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Aber Achtung: Empfangene Leistungen, z. B. aus der Pflegeversicherung, sind im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung gegebenenfalls anzurechnen und mindern dann den abzugsfähigen Teil.

Auch wer Pflegekosten für nahe Angehörige trägt, kann außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Bedingung für die Anerkennung durch das Finanzamt ist, dass alle Einzelausgaben nachgewiesen werden können, z. B. für die Inanspruchnahme von Pflegediensten.

Behinderten-Pauschbetrag

Anstelle des Ansatzes einer außergewöhnlichen Belastung können Pflegebedürftige unter bestimmten Voraussetzungen den Behinderten-Pauschbetrag nutzen. Abhängig vom Grad der Behinderung existiert eine Pauschale zwischen 384 und 7.400 Euro. Der Pauschbetrag bietet einen Ausgleich für laufende, gewöhnliche und unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängende Mehraufwendungen, ohne dass die pflegebedürftige Person einen Einzelnachweis erbringen muss.

Behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschale

Je nach Grad der Behinderung bzw. im Schwerbehindertenausweis eingetragener gesundheitlicher Merkmale, sog. Merkzeichen, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale vom 900 Euro bzw. 4.500 Euro beantragt werden. Mit der Pauschalierung sind alle behinderungsbedingten Fahrtkosten abgegolten, unabhängig vom verwendeten Transportmittel. Die Berücksichtigung darüberhinausgehender behinderungsbedingter Fahrtkosten ist ausgeschlossen.



INFOSERVICE STEUERN

21. Februar 2021

Steuerliche Entlastung bei der Pflege von Angehörigen

Eine Information der Steuerberaterkammer Nürnberg

Der Pflege-Pauschbetrag

Wer sich entscheidet, Angehörige selbst zu pflegen, kann alternativ zu den außergewöhnlichen Belastungen in seiner Steuererklärung den sogenannten Pflege-Pauschbetrag geltend machen. Dieser beträgt bei Angehörigen mit Pflegegrad 2 600 Euro, bei Angehörigen mit Pflegegrad 3 1.100 Euro und bei Angehörigen mit Pflegegrad 4 und 5 oder dem Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) 1.800 Euro im Jahr. Die Erleichterung für die pflegenden Steuerpflichtigen soll die Versorgung Pflegebedürftiger in ihrer gewohnten Umgebung fördern. Bedingung ist, dass die Pflege unentgeltlich erfolgt und keine Einnahmen aus gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherungen fließen. Zudem ist die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer der pflegebedürftigen Person erforderlich.

Nehmen Angehörige den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch, können sie keine weiteren außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen durch die Pflege entstehen, geltend machen. Es muss also im Einzelfall entschieden werden, was günstiger ist: der Pflege-Pauschbetrag oder die außergewöhnlichen Belastungen mit Nachweis der Einzelangaben.

Steuerermäßigung im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen

Wenn die Betreuung oder die Pflege im Haushalt der zu pflegenden Person erfolgt oder die zu pflegende Person in einem Heim untergebracht ist und dort einen eigenen Haushalt führt, kann für sie anstelle des Ansatzes einer außergewöhnlichen Belastung eine Steuerermäßigung für

haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht kommen. Hier können 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens aber 4.000 Euro steuerlich geltend gemacht werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei haushaltsnahen Dienstleistungen um entgeltliche Dienstleistungen handelt. Das bedeutet, pflegende Angehörige müssen für ihre Pflegeleistungen entlohnt werden, damit die zu pflegende Person das Geld im Rahmen ihrer Steuererklärung geltend machen kann. Die Lohnaufwendungen können dann anteilig von der Steuer abgezogen werden.

Fazit

Es lohnt sich, die verschiedenen Optionen der steuerlichen Entlastung von Pflegekosten zu prüfen. Aufgrund der möglichen Sonderfälle und um die beste Variante zu ermitteln, sollten idealerweise Steuerprofis herangezogen werden. Orientierungshilfe bei der Suche nach qualifizierten Beratern gibt der Steuerberater-Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Nürnberg unter www.stbk-nuernberg.de.

INFOSERVICE STEUERN

21. Februar 2021

Steuerliche Entlastung bei der Pflege von Angehörigen

Eine Information der Steuerberaterkammer Nürnberg

Wer ist die Steuerberaterkammer Nürnberg?

Die Steuerberaterkammer Nürnberg ist die berufliche Selbstverwaltung aller in ihrem Kammergebiet Raum Nordbayern niedergelassenen Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerberatungsgesellschaften (5.616, Stand 01.01.2022). Das Gebiet umfasst die vier Regierungsbezirke in Nordbayern mit den dortigen Städten Bayreuth, Würzburg, Regensburg und Ansbach.

stbk-nuernberg.de

Ansprechpartner für die Presse

Gern stehen Ihnen kompetente Vertreter der Steuerberaterkammer Nürnberg für weitere Auskünfte oder Erläuterungen zu diesem Thema im Rahmen eines Interviews zur Verfügung.

Genderhinweis

Für eine bessere Lesbarkeit des Textes wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern nur eine Geschlechtsform verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Urheberrecht

Die Verwendung dieses Textes ist kostenlos. Aus urheberrechtlichen Gründen ist die Quellangabe (Steuerberaterkammer Nürnberg) erforderlich.